



**Diözesane Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen**

in der Diözese Eichstätt – Bereich A

Luitpoldstraße 2

85072 Eichstätt

Tel. 08421 50-614

E-Mail: diag-mav-a@bistum-eichstaett.de

Homepage:

<https://diag-mav-a.bistum-eichstaett.de>

Anspruch auf Schulung

§ 16 und §17 MAVO

Wir möchten allen MAV-Mitgliedern den Besuch der Schulungen dringend ans Herz legen. Die MAV-Tätigkeit erfordert eingehende Kenntnisse im Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrecht. Dem Erwerb dieser erforderlichen Kenntnisse dienen die angebotenen Seminare. **Nutzen Sie Ihren Schulungsanspruch und qualifizieren Sie sich für die Herausforderungen der MAV-Arbeit in der kommenden Amtsperiode.** Auf den Internetseiten von www.kifas.org finden Sie die aktuellen Schulungen für MAV-Mitglieder.

§16 (1) MAVO sagt: Mitarbeitervertreter können in der vierjährigen Amtszeit insgesamt bis zu drei Wochen Fortbildung für ihre MAV-Arbeit in Anspruch nehmen.

§17 MAVO regelt, dass der Dienstgeber die Kosten dafür trägt: Kursgebühren, Unterkunft und Verpflegung sowie Reisekosten nach der jeweiligen Reisekostenordnung. Die MAV muss die Teilnahme eines Mitgliedes an einem Fortbildungskurs beschließen und den Dienstgeber darüber informieren. Der Dienstgeber kann einem MAV-Mitglied die Teilnahme an einem Kurs nur aus zwingenden Gründen verweigern. Er kann also nicht einwenden, dass er die Fortbildung unnötig oder zu teuer findet. Für die Teilnahme an den Kursen erhalten die Mitglieder der MAV arbeitsfrei. Die Bezüge laufen weiter.

Mitglieder von Wahlausschüssen können ebenfalls Fortbildungsveranstaltungen für ihre Aufgabe belegen. § 16 (2) MAVO regelt, dass für sie die gleichen Bedingungen gelten wie für Mitarbeitervertreter.

Mitarbeitervertreter/innen, die in den Wirtschaftsausschuss gewählt wurden, haben neben ihrem Schulungsanspruch als Mitarbeitervertreter/in, einen Anspruch nach §16 (3) auf eine zusätzliche Woche Arbeitsbefreiung für Schulungsmaßnahmen.

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeitervertretern kann es passieren, dass die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen außerhalb ihrer persönlichen Arbeitszeit liegt. Dann steht ihnen ein

Anspruch auf Freizeitausgleich pro Schultag zu, jedoch höchstens bis zur Arbeitszeit eines vollbeschäftigten MAV-Mitglieds.

Eine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Schulung ist deren Anerkennung durch die Diözese oder den Diözesan-Caritasverband. In Bayern werden für alle Bayrischen Diözesen die Schulungen stellvertretend vom Generalvikar der Diözese München/Freising anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre **DiAG-MAV-A** im Bistum Eichstätt